

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Mai 2015  
BESCHLUSS NR. 2015-149  
SEITE 1 von 3

Parkierungsverordnung  
Interpellation Tan Birlesik (SVP)  
Beantwortung

P2.9.3

---

Gemeinderat Tan Birlesik (SVP) hat am 10. April 2015 die Interpellation "Parkierungsverordnung" eingereicht. Das Ratsbüro hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 13. April 2015 über den Eingang der Interpellation in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Mai 2015 begründete Tan Birlesik die Interpellation im Rat. Gemäss Artikel 47 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Interpellation innert dreier Monate nach Begründung im Rat schriftlich bis am 28. September 2015 zu beantworten.

Der Unterzeichner reichte gemäss Art. 48 der GO die Interpellation Parkierungsverordnung ein:

### **Herleitung und Begründung des Interpellanten Tan Birlesik**

"Der Gemeinderat hat am 2. April 2012 gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz die Parkierungsverordnung (Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt) erlassen.

In der blauen Zone ist das Parkieren auf den Parkfeldern werktags (Montag bis Samstag) zwischen 8 und 19 Uhr nur mit Anbringen der entsprechenden Parkscheibe gestattet. Dies gilt auch für das Gebiet 8152-6 (Rietgraben / Opfikon / Bubenholz). Die blaue Zone mit Parkkarte 8152-1 bis 8152-6 dient der Bevorzugung der Anwohner. Anwohner und weitere Berechtigte können gegen Gebühr Parkkarten (pro Tag, Monat oder Jahr) beziehen. Berechtig sind:

- a) Einwohner der Stadt Opfikon für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge,
- b) Wochenaufenthalter der Stadt Opfikon für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge,
- c) Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Opfikon haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben,
- d) externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Opfikon
- e) Besucher

Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Besucher können nur Tagesparkkarten beziehen und sind von der Möglichkeit Monatskarten zu beziehen vollständig ausgeschlossen (siehe Abbildung):



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Mai 2015  
 BESCHLUSS NR. 2015-149  
 SEITE 2 von 3

Tag	Monat	Jahr	Berechtigte
CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 450.00	Einwohner und Wochenaufenthalter
CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 450.00	Gewerbebetriebe
CHF 10.00	CHF 60.00	nicht verfügbar	externe Gewerbebetriebe
CHF 10.00	nicht verfügbar	nicht verfügbar	Besucher

(Abbildung: Art. 2 Ausführungsbestimmungen Parkierungsverordnung)

Die Bezugsmöglichkeit von Monatskarten für Besucherinnen und Besucher ist ausgeschlossen. Sie müssen pro Tag CHF 10.- bezahlen, unabhängig wie lange sie in Opfikon weilen. Ein Beispiel: Ein Einwohner bekommt jedes Jahr Besuch für drei Wochen aus dem Ausland, der mit dem Auto anreist. Er wollte für seinen Besucher eine Monatsparkkarte bei der Abteilung Bevölkerungsdienste für CHF 40 lösen. Doch Monatsparkkarten können nur für Anwohner ausgestellt werden. Somit muss der Besucher für die drei Ferienwochen insgesamt CHF 210 bezahlen. Es kommt vor, dass Besucher unserer Einwohner mit dem Auto anreisen und auf eine geeignete Parkmöglichkeit angewiesen sind."

### Fragen und Beantwortung

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich für den Interpellanten folgende Fragen:

#### **1. Weshalb hat der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen Besucherinnen und Besucher in Opfikon von der Bezugsmöglichkeit von Monatskarten ausgeschlossen (für externe Gewerbebetriebe aber erlaubt)?**

Eine wesentliche Zielsetzung des Parkbewirtschaftungskonzeptes war die Vermeidung von "ortsfremden Parkierenden" und die Vermeidung von unkontrolliertem Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkbewirtschaftungskonzept, Abschnitt 4 Zielsetzungen, Seite 7). Jahrelang litt die Stadt Opfikon unter der Situation, dass Fahrzeuge für Dritte gegen Entgelt (Valet Parking) gratis auf öffentlichem Grund abgestellt wurden. Einerseits führte dies zu einer Verdrängung der öffentlichen Parkplatznutzung für die einheimische steuerzahlende Bevölkerung. Andererseits wurde durch das Fehlen einer Parkierungsverordnung die Kassen von Fremdfirmen gefüllt, welche dabei gratis öffentlichen Grund benutzten. Da die Parkplätze in den Blauen Zonen beschränkt sind, in einigen Zonen gar sehr knapp vorhanden sind, war eine Bevorzugung der eigenen Bevölkerung naheliegend. Eine Öffnung für Besucher in der Blauen Zone widerspricht daher nicht nur den Zielvorstellungen des Konzeptes, sondern stösst das knappe Angebot in den Blauen Zonen an Grenzen. Den externen Gewerbebetrieben wurde der Bezug von Monatskarten ermöglicht, da diese vielfach eine (notwendige) wirtschaftliche Leistung in der Stadt zu erbringen haben.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 12. Mai 2015  
BESCHLUSS NR. 2015-149  
SEITE 3 von 3

**2. Unter welchen Voraussetzungen könnte sich der Stadtrat vorstellen, die monatliche Parkkarte für Besucher freizugeben (2.8. unter Angabe des besuchten Einwohners, ähnlich wie bei externen Gewerbebetrieben)?**

Für Gäste, die einen Einwohner mit einem privaten Parkplatz besuchen, gibt es folgende Möglichkeit: Der Einwohner oder die Einwohnerin überlässt seinen privaten Parkplatz dem Gast und löst für sein Fahrzeug eine Monatskarte. Für Einwohner ohne privaten Parkplatz gibt es diese Möglichkeit nicht, es sei denn, er vermag dank nachbarschaftlichen Kontakten eine ähnliche Lösung zu organisieren.

Eine Anpassung der Gebührenverordnung kommt wie oben bereits ausgeführt für den Stadtrat nicht in Frage.

Auf Antrag des Vorstandes Bevölkerungsdienste

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Tan Birlesik (SVP) wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Tan Birlesik, Obere Wallisellerstrasse 7, 8152 Opfikon
  - Büro Gemeinderat
  - Stadtpräsident
  - Ressortvorstand Bevölkerungsdienste
  - Stadtschreiber
  - Leiter Abteilung Bevölkerungsdienste

CAOEV-Interpellation\_TBirlesik2015

### NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer



VERSANDT:  
13. MAI 2015